

BEGLAUBIGTE ÜBERSETZUNG AUS DER FRANZÖSISCHEN SPRACHE

Entscheidung Nr. 2022-987 Vorrangige Verfassungsmäßigkeitsfrage (QPC)

Vom 8. April 2022

(Herr Saïd ZAOUI)

DER VERFASSUNGSRAT WURDE BEFASST am 2. Februar 2022 durch den Kassationshof (Kammer für Strafsachen, Urteil Nr. 173 vom 1. Februar 2022) unter den Voraussetzungen des Artikels 61-1 der Verfassung mit einer vorrangigen Verfassungsmäßigkeitsfrage. Diese Frage wurde gestellt durch Herrn Saïd ZAOUI durch die SCP Spinosi, Anwälte beim Staatsrat und beim Kassationshof. Sie wurde bei der zentralen Annahmestelle des Verfassungsrats erfasst unter der Nummer 2022-987 QPC. Sie betrifft die Vereinbarkeit mit den von der Verfassung garantierten Rechten und Freiheiten der Artikel 230-1 bis 230-5 und 706-102-1 des Strafprozessbuches.

In Anbetracht der folgenden Texte:

- die Verfassung;
- der Beschluss Nr. 58-1067 vom 7. November 1958 über die Schaffung des Verfassungsrats;
- das Verteidigungsgesetzbuch;
- das Strafprozessbuch;
- das Gesetz Nr. 2001-1062 vom 15. November 2001 über die tägliche Sicherheit;
- das Gesetz Nr. 2014-1353 vom 13. November 2014 zur Stärkung der Bestimmungen zur Bekämpfung des Terrorismus;
- das Gesetz Nr. 2016-731 vom 3. Juni 2016 zur Stärkung des Kampfes gegen die organisierte Kriminalität, den Terrorismus und seine Finanzierung und zur Verbesserung der Effizienz und der Garantien des Strafprozesses;
- das Gesetz Nr. 2018-699 vom 3. August 2018 zur Gewährleistung der Anwesenheit von Parlamentariern in bestimmten außerparlamentarischen Einrichtungen und zur Vereinfachung der Bedingungen ihrer Benennung;
- das Gesetz Nr. 2019-222 vom 23. März 2019 betreffend den Haushaltsplan 2018-2022 und die Reform der Justiz;

- die Verordnung vom 4. Februar 2010 über das Verfahren vor dem Verfassungsrat bei vorrangigen Verfassungsmäßigkeitsfragen;

In Anbetracht der folgenden Unterlagen:

- die Stellungnahme für den Antragsteller durch die SCP Spinosi, eingegangen am 21. Februar 2022;

- die Stellungnahme für den Premierminister, eingegangen am gleichen Tag;

- die Interventionsstellungnahme für den Verein der Strafverteidiger und für den Verein Menschenrechtsliga durch die SCP Spinosi, eingegangen am gleichen Tag;

- die Interventionsstellungnahme für den Verein La Quadrature du net durch Rechtsanwalt Alexis Fitzjean Ó Cobhthaigh, Rechtsanwalt in Paris, eingegangen am gleichen Tag;

- die zweite Stellungnahme für den Antragsteller durch die SCP Spinosi, eingegangen am 8. März 2022;

- die zweite Stellungnahme für den Premierminister, eingegangen am gleichen Tag;

- die zweite Interventionsstellungnahme für den Verein La Quadrature du net durch Rechtsanwalt Fitzjean Ó Cobhthaigh, eingegangen am gleichen Tag;

- die anderen eingereichten und der Akte beigefügten Unterlagen.

Nach Anhörung von Rechtsanwalt Patrice Spinosi, Anwalt beim Staatsrat und beim Kassationshof, und von Rechtsanwalt Robin Binsard, Rechtsanwalt in Paris, für den Antragsteller, des Vereins der Strafverteidiger und des Vereins Menschenrechtsliga, von Rechtsanwalt Fitzjean Ó Cobhthaigh für den Verein La Quadrature du net und von Herrn Antoine Pavageau, vom Premierminister benannt, in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 29. März 2022;

In Anbetracht des Eilantrags des Premierministers, eingegangen am 1. April 2022;

Und nach Anhörung des Berichterstatters;

HAT SICH DER VERFASSUNGSRAT AUF DAS FOLGENDE GESTÜTZT:

1. Die vorrangige Verfassungsmäßigkeitsfrage ist so zu verstehen, dass sie sich auf die in dem Verfahren, anlässlich dessen sie gestellt worden ist, anwendbaren Bestimmungen bezieht. Folglich wird der Verfassungsrat befasst mit Artikel 230-1 des Strafprozessbuchs in der Fassung, die er durch das vorgenannte Gesetz vom 13. November 2014 erhalten hat, mit Artikel 230-2 desselben Gesetzbuchs in der Fassung, die er durch das vorgenannte Gesetz vom 3. August 2018 erhalten hat, mit Artikel 230-3 desselben Gesetzbuchs in der Fassung, die er durch das vorgenannte Gesetz vom 3. Juni 2016 erhalten hat, mit Artikel 230-4 desselben Gesetzbuchs in der Fassung, die er durch das vorgenannte Gesetz vom 13. November 2014 erhalten hat, mit Artikel 230-5 desselben Gesetzbuchs in der Fassung, den er durch das vorgenannte Gesetz vom 15. November 2001 erhalten hat, und mit Artikel 706-102-1 desselben Gesetzbuchs in der Fassung, die er durch das vorgenannte Gesetz vom 23. März 2019 erhalten hat.

2. Artikel 230-1 des Strafprozessbuchs in der Fassung, die er durch das vorgenannte Gesetz vom 13. November 2014 erhalten hat, bestimmt:

„Unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 60, 77-1 und 157, wenn sich ergibt, dass Daten, die im Laufe einer Untersuchung oder einer Ermittlung erfasst oder erlangt worden sind, Gegenstand von Transformationshandlungen geworden sind, die einen Zugang zu den Klarinformationen, die sie enthalten oder ihr Verständnis verhindern, oder dass diese Daten durch einen Authentifikationsmechanismus geschützt sind, so kann der Staatsanwalt, die Ermittlungsgerichtsbarkeit, der Polizeibeamte mit Zustimmung des Staatsanwalts oder der Ermittlungsgerichtsbarkeit oder das mit der Sache befasste Gericht jede geeignete natürliche oder juristische Person benennen, die die technischen Maßnahmen durchführt, die es erlauben, Zugang zu diesen Informationen, zu ihrer Klarfassung und, falls ein Verschlüsselungsmittel verwendet worden ist, zu der geheimen Dechiffrierungsvereinbarung zu erlangen, wenn dies notwendig erscheint.

Handelt es sich bei der so benannten Person um eine juristische Person, so legt der gesetzliche Vertreter dem Staatsanwalt, dem Polizeibeamten oder dem mit der Sache befassten Gericht den oder die Namen der Person oder Personen zur Freigabe vor, die bei dieser Person und in ihrem Namen die im ersten Absatz genannten technischen Maßnahmen durchführen. Wenn diese Personen nicht auf einer in Artikel 157 vorgesehenen Liste stehen, werden die so benannten Personen schriftlich den im zweiten Absatz des Artikels 60 und in Artikel 160 vorgesehenen Eid leisten.

Ist die angedrohte Strafe gleich oder höher als zwei Jahre Gefängnis und wenn die Untersuchung oder die Ermittlung es erfordern, so kann der Staatsanwalt, die Ermittlungsgerichtsbarkeit, der Polizeibeamte mit Zustimmung des Staatsanwalts oder der Ermittlungsgerichtsbarkeit oder das mit der Sache befasste Gericht die Anwendung

von staatlichen Maßnahmen vorschreiben, die der Geheimhaltung im Interesse der nationalen Verteidigung unterliegen, und zwar in den in diesem Kapitel vorgesehenen Formen.“

3. Artikel 230-2 desselben Gesetzbuchs in der Fassung, die er durch das vorgenannte Gesetz vom 3. August 2018 erhalten hat, bestimmt:

„Wenn der Staatsanwalt, die Ermittlungsgerichtsbarkeit, der Polizeibeamte mit Zustimmung des Staatsanwalts oder der Ermittlungsgerichtsbarkeit oder das mit der Sache befasste Gericht entscheidet, für die in Artikel 230-1 genannten Maßnahmen auf staatliche Maßnahmen zurückzugreifen, die der Geheimhaltung im Interesse der nationalen Verteidigung unterliegen, so muss der schriftliche Antrag zusammen mit dem Datenträger, der die lesbar zu machenden Daten oder eine Kopie dieser Daten enthält, einer technischen Stelle vorgelegt werden, die der Geheimhaltung im Interesse der nationalen Verteidigung unterliegt und die durch Dekret benannt worden ist. Dieser Antrag bestimmt die Frist, innerhalb derer die Maßnahmen zur Lesbarmachung durchgeführt werden sollen. Die Frist kann unter den gleichen formellen Voraussetzungen verlängert werden. Der Staatsanwalt, die Ermittlungsgerichtsbarkeit, der Polizeibeamte mit Zustimmung des Staatsanwalts oder der Ermittlungsgerichtsbarkeit oder das mit der Sache befasste Gericht oder das Gericht, das die technische Stelle angerufen hat, kann jederzeit die Unterbrechung der vorgeschriebenen Maßnahmen anordnen.

Zur Durchführung der Maßnahmen zur Lesbarmachung ist die im ersten Absatz dieses Artikels bezeichnete technische Stelle berechtigt, Siegel zu entfernen oder wieder zu entfernen und neue Siegel anzubringen, nachdem sie die Datenträger gegebenenfalls verändert hat. Für den Fall, dass die Gefahr einer Zerstörung der Daten oder des sie enthaltenden Datenträgers besteht, ist die Genehmigung zur Veränderung des Datenträgers durch den Staatsanwalt, die Ermittlungsgerichtsbarkeit oder das mit der Sache befasste Gericht einzuholen.

Daten, die der Geheimhaltung im Interesse der nationalen Verteidigung unterliegen, können nur unter den in den Artikeln L. 2312-4 bis L. 2312-8 des Verteidigungsgesetzbuchs genannten Voraussetzungen weitergegeben werden.

Wenn es sich um Daten handelt, die bei einem Abfangen elektronischer Kommunikation im Rahmen der in I von Artikel 230-45 genannten Verarbeitung erlangt worden sind, so ist der Antrag direkt an die gemäß Absatz 1 dieses Artikels bezeichnete technische Stelle zu richten.“

4. Artikel 230-3 desselben Gesetzbuchs in der Fassung, die er durch das vorgenannte Gesetz vom 3. Juni 2016 erhalten hat, bestimmt:

„Sobald die Maßnahmen abgeschlossen sind oder sobald sich erweist, dass diese Maßnahmen technisch unmöglich sind oder nach Ablauf der gesetzten Frist oder nach

Erhalt der Anordnung des Staatsanwalts, der Ermittlungsgerichtsbarkeit, des Polizeibeamten mit Zustimmung des Staatsanwalts oder der Ermittlungsgerichtsbarkeit oder des mit der Sache befassten Gerichts werden die erlangten Ergebnisse und die erhaltenen Unterlagen vom Verantwortlichen der technischen Stelle entweder dem Steller des Antrags oder, wenn der Antrag direkt gestellt wurde, dem beauftragenden Richter zurückgegeben. Vorbehaltlich der Pflichten, die sich aus der Geheimhaltung im Interesse der nationalen Sicherheit ergeben, werden die Ergebnisse von technischen Angaben, die für ihr Verständnis und für ihre Auswertung nützlich sind, sowie von einer vom Verantwortlichen der technischen Stelle unterschriebenen Bescheinigung der Wahrheit der übermittelten Ergebnisse begleitet.

Die so erlangten Unterlagen sind Gegenstand eines Protokolls über ihren Erhalt und sind der Verfahrensakte beizufügen.“

5. Artikel 230-4 desselben Gesetzbuchs in der Fassung, die er durch das vorgenannte Gesetz vom 13. November 2014 erhalten hat, bestimmt:

„Die in Anwendung dieses Kapitels getroffenen Entscheidungen sind keine Gerichtsentscheidungen und sind nicht Gegenstand von Rechtsbehelfen.“

6. Artikel 230-5 desselben Gesetzbuchs in der Fassung, die er durch das vorgenannte Gesetz vom 15. November 2001 erhalten hat, bestimmt:

„Unbeschadet der Pflichten, die sich aus der Geheimhaltung im Interesse der nationalen Sicherheit ergeben, sind die Handelnden, die gemäß den Bestimmungen dieses Kapitels ersucht werden, verpflichtet, die Justiz zu unterstützen.

7. Artikel 706-102-1 desselben Gesetzbuchs in der Fassung, die er durch das vorgenannte Gesetz vom 23. März 2019 erhalten hat, bestimmt:

„Es kann eine technische Einrichtung genutzt werden, deren Zweck es ist, ohne die Zustimmung der Betroffenen an jedem Ort auf technische Daten zuzugreifen, sie zu speichern, sie aufzubewahren und sie zu übermitteln, so wie sie in einem Datenverarbeitungssystem gespeichert sind, so wie sie auf dem Bildschirm dem Nutzer eines Systems zur automatisierten Datenverarbeitung angezeigt werden, so wie er sie durch Zeichenerfassung einführt, oder so sowie sie von Peripheriegeräten empfangen oder gesendet werden.

Der Staatsanwalt oder der Ermittlungsrichter kann jede berechnigte und auf einer der in Artikel 157 vorgesehenen Listen eingetragene natürliche oder juristische Person benennen, damit sie die technischen Maßnahmen durchführt, die die Nutzung der im ersten Absatz dieses Artikels genannten technischen Einrichtung ermöglichen. Der Staatsanwalt oder der Ermittlungsrichter kann außerdem die Anwendung von staatlichen Maßnahmen vorschreiben, die der Geheimhaltung im Interesse der nationalen Sicherheit dienen, und zwar in den im Kapitel I des Titels IV des Buches I vorgesehenen Formen.“

8. Der Antragsteller und die intervenierenden Vereine kritisieren, dass diese Bestimmungen es dem Staatsanwalt ermöglichen, nach eigenem Ermessen auf Maßnahmen, die der Geheimhaltung im nationalen Interesse unterliegen, zurückzugreifen, die der kontradiktorischen Debatte entzogen sind, um auf bestimmte elektronische Daten zuzugreifen. Die beschuldigte Person würde somit der Möglichkeit beraubt, die Ordnungsmäßigkeit des Vorgangs anzugreifen, was den Rechten der Verteidigung, den Grundsätzen der Waffengleichheit und des kontradiktorischen Verfahrens und dem Recht auf einen effektiven gerichtlichen Rechtsbehelf widerspreche. Diese Bestimmungen seien aus den gleichen Gründen in einer Weise, die diese verfassungsrechtlichen Anforderungen beeinträchtigen, mit negativer Unzuständigkeit¹ behaftet.

9. Also betrifft die vorrangige Verfassungsmäßigkeitsfrage den zweiten Satz des zweiten Absatzes von Artikel 706-102-1 des Strafprozessbuchs.

10. Einer der intervenierenden Vereine trägt aus den gleichen Gründen vor, dass diese Bestimmungen zugleich das Recht auf Privatsphäre, das Recht auf Schutz personenbezogener Daten, das Briefgeheimnis und die freie Meinungsäußerung missachten.

11. Artikel 16 der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 bestimmt: *„Eine Gesellschaft, die die Rechte und die Gewaltenteilung nicht garantiert, hat keine Verfassung.“* Diese Bestimmung gewährleistet die Verteidigungsrechte und den Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens, die sich aus ihr ergeben.

12. Dem Gesetzgeber obliegt die Vermittlung zwischen den Verteidigungsrechten und dem Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens einerseits und dem Ziel mit Verfassungsrang der Ermittlung von Straftätern und den dem Schutz der fundamentalen Interessen der Nation innewohnenden verfassungsmäßigen Anforderungen, zu denen auch die Geheimhaltung im Interesse der nationalen Verteidigung gehört, andererseits.

13. Gemäß Artikel 706-95-11 folgende des Strafprozessbuchs können spezielle Ermittlungstechniken, die auf die organisierte Kriminalität anwendbar sind, angewendet werden, zu denen auch der Zugriff auf elektronische Daten gehört.

14. Die angegriffenen Bestimmungen des Artikels 706-102-1 desselben Gesetzbuchs gestatten es dem Staatsanwalt bei Untersuchungen sowie dem Ermittlungsrichter bei Ermittlungen, auf staatliche Maßnahmen zurückzugreifen, die der

¹ Anmerkung des Übersetzers: Der Begriff „*incompétence négative*“ bezeichnet in der französischen Verfassungsgerichtsbarkeit die Unvereinbarkeit eines Gesetzes mit der Verfassung, die darin liegt, dass das Gesetz hinter den verfassungsmäßigen Anforderungen zurückbleibt.

Geheimhaltung im Interesse der nationalen Verteidigung unterliegen, um technische Maßnahmen durchzuführen, die für den Zugriff auf und die Lesbarmachung von Daten erforderlich sind. Diese Bestimmung haben somit die Wirkung, die Informationen aus diesen Maßnahmen der kontradiktorischen Debatte zu entziehen.

15. Erstens wollte der Gesetzgeber, indem er die angegriffenen Bestimmungen eingeführt hat, es den Ermittlungsbehörden ermöglichen, wirksame Maßnahmen für den Zugriff auf und die Lesbarmachung von Daten zu nutzen, ohne zugleich die Ermittlungsdienste zu schwächen, indem die von ihnen genutzten Techniken öffentlich gemacht werden. Somit verfolgen diese Bestimmung das Ziel mit Verfassungsrang, Straftäter zu ermitteln, und setzen die dem Schutz der fundamentalen Interessen der Nation inhärenten verfassungsmäßigen Anforderungen um.

16. Zweitens können diese Maßnahmen nur für die Umsetzung einer besonderen Ermittlungstechnik genutzt werden, die vom Freiheits- und Haftrichter oder vom Ermittlungsrichter genehmigt werden muss und die durch die Notwendigkeiten einer gerichtlichen Ermittlung und Information in Bezug auf Straftaten und Vergehen einer besonderen Schwere und Komplexität gerechtfertigt ist. Diese Technik wird unter der Verantwortung und Kontrolle des Richters durchgeführt, der sie genehmigt hat und der jederzeit ihre Unterbrechung anordnen kann. Die im Rahmen dieser Ermittlungen ergriffenen Daten werden gemäß Artikel 706-95-18 des Strafprozessbuchs versiegelt.

17. Drittens, auch wenn die angegriffenen Bestimmungen es ermöglichen, bestimmte technische Informationen, die der Geheimhaltung im Interesse der nationalen Verteidigung unterliegen, dem Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens zu entziehen, verbleibt zwingend in der Verfahrensakte der schriftliche und begründete Beschluss des Richters, der die Anwendung einer Maßnahme des Zugriffs genehmigt und, da er sonst nichtig ist, die Straftat benennen muss, die den Einsatz der Maßnahme rechtfertigt, sowie die genaue Lokalisierung und Beschreibung des betreffenden Systems zur automatisierten Datenverarbeitung und die Dauer, für die die Maßnahme genehmigt ist. Sind ebenfalls zur Akte zu nehmen das Protokoll der Einrichtung der Maßnahme, das insbesondere Datum und Uhrzeit von Beginn und Ende der Maßnahme nennt, sowie das Protokoll, das die erfassten Daten, die für die Manifestierung der Wahrheit nützlich sind, beschreibt oder transkribiert. Schließlich sind alle Elemente, die bei der Maßnahme zur Lesbarmachung gewonnen worden sind, Gegenstand eines Protokolls über den Erhalt, das zur Verfahrensakte zu nehmen ist, und ihnen ist eine unterschriebene Bescheinigung über die Wahrheit des übermittelten Ergebnisses des Verantwortlichen der technischen Stelle beizufügen.

18. Schließlich kann das Gericht unter den Voraussetzungen der Artikel L. 2312-4 bis L. 2312-8 des Verteidigungsgesetzbuchs die Herabstufung der der Geheimhaltung im Interesse der nationalen Verteidigung unterliegenden Übermittlung von Informationen beantragen.

19. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die angegriffenen Bestimmungen eine ausgewogene Vermittlung zwischen den vorgenannten verfassungsmäßigen Anforderungen herstellen.

20. Die Bestimmungen, denen keine negative Unzuständigkeit anhaftet und die auch nicht das Recht auf effektiven Rechtsschutz, das Recht auf Privatsphäre, die Meinungsfreiheit oder ein anderes Recht oder Freiheit verletzen, die von der Verfassung garantiert werden, sind deshalb für mit der Verfassung vereinbar zu erklären.

DER VERFASSUNGSRAT ENTSCHEIDET:

Artikel 1. – Der zweite Satz des zweiten Absatzes von Artikel 706-102-1 des Strafprozessbuchs in der Fassung, die er durch das Gesetz Nr. 2019-222 vom 23. März 2019 betreffend den Haushaltsplan 2018-2022 und die Reform der Justiz erhalten hat, ist mit der Verfassung vereinbar.

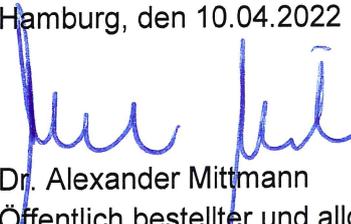
Artikel 2. – Diese Entscheidung wird im *Amtsblatt* der Französischen Republik veröffentlicht und unter den in Artikel 23-11 des oben genannten Beschlusses vom 7. November 1958 genannten Bedingungen bekanntgegeben.

Entschieden durch den Verfassungsrat in seiner Sitzung vom 7. April 2022 in folgender Besetzung: Herr Laurent FABIUS, Präsident, Frau Jacqueline GOURAULT, Frau Corinne LUQUIENS, Frau Véronique MALBEC, Herr Jacques MÉZARD, Herr François PILLET, Herr Michel PINAULT und Herr François SÉNERS.

Veröffentlicht am 8. April 2022.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung der mir vorliegenden Kopie wird hiermit beglaubigt.

Hamburg, den 10.04.2022


Dr. Alexander Mittmann
Öffentlich bestellter und allgemein vereidigter
Übersetzer für die französische Sprache

